

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 529/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Juli 1967

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	A l t h a u s und
Bundessozialrichter	K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Mai 1966 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

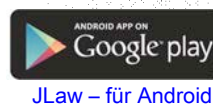
G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Versorgungswitwenrente nach ihrem am 21. Februar 1907 geborenen und am 26. März 1960 im Memelland verstorbenen Ehemann Fritz S..... Das Versorgungsamt (VersorgA) Hamburg lehnte mit Bescheid vom 14. Oktober 1960 Leistungen ab, weil der Ehemann sich nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft spätestens im Jahre 1946 in seinem Heimatgebiet aufgehalten habe und nicht auf eng begrenztem (überwachtem) Raum von einer Gewahrsamsmacht festgehalten worden sei; er sei vielmehr in seinem Heimatort und später in seinem selbst gewählten Ort als freier Arbeiter tätig gewesen. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Hamburg vom 16. Januar 1964). Die Klage wies das Sozialgericht (SG) Hamburg mit Urteil vom 21. September 1965 ab. Die Briefe des Ehemannes der Klägerin bewiesen, daß er von 1946 bis 1960 in mehreren zivilen Arbeitsverhältnissen gestanden habe; er habe sich daher nicht mehr in einer Kriegsgefangenschaft im versorgungsrechtlichen Sinne befunden. Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) Hamburg mit Urteil vom 18. Mai 1966 als unbegründet zurück. Es führte aus: Der Ehemann sei im Memelland geboren und aus russischer Kriegsgefangenschaft nach seinem Heimatort im Memelland entlassen worden. Er sei allersings durch den Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (RGBl II 999) deutscher Staatsangehöriger geworden; aber es sei wahrscheinlicher, daß er deshalb in das Memelland habe "geschafft" werden wollen, weil er vom Aufenthalt seiner Familie in Deutschland nichts gewußt und weil sein landwirtschaftliches Anwesen im Memelgebiet gelegen habe. Es stehe mithin nicht fest, daß S. entgegen seinem Willen in das Memelland verbracht worden sei, so daß er im Sinne des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (BGBl 1954 II 838) "heimgeschafft" worden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sei. Damit könne eine anspruchsbegründende Tatsache nicht erwiesen werden; nachdem von Amts wegen alles zur Aufklärung unternommen worden sei, müsse die Klägerin die Folgen der objektiven Beweislosigkeit tragen (BSG 6, 70). Auch eine Internierung im Ausland nach § 1 Abs. 2 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei nach 1946 nicht feststellbar. Ob das zum Tode führende Leiden auf die 1946 beendete Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei, liege im Bereich des Möglichen, aber nicht der Wahrscheinlichkeit. Die Botschaft des Bundesrepublik Deutschland in Moskau habe am 26. Juni 1963 mitgeteilt, daß Krankenunterlagen nicht zu beschaffen seien und Zeugen aus der Kriegsgefangenschaft nicht vorhanden seien, so daß die Ursache seiner Krankheit nicht feststellbar sei. Dies gehe zu Lasten der Klägerin.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine unzutreffende Anwendung des Begriffs der "Heimschaffung" in Art. 118 des o.a. III. Genfer Abkommens, weil ihr Ehemann nicht freiwillig im sowjetischen Hoheitsgebiet verblieben sei. Dieser Fehler beruhe darauf, daß das LSG das angeführte Gutachten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) vom 24. April 1963 falsch verstanden und daher die notwendigen Ermittlungen zur Frage der "wirklichen" und der "nur scheinbaren" Entlassung nicht vorgenommen habe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen die Beklagte zu verurteilen, "ab" März 1960 Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

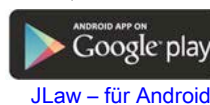
die Revision gegen das Urteil des LSG Hamburg vom 18. Mai 1966 zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich schriftlich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

(§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist auch begründet.

Die Klägerin hat mit ihrer gegen den Verwaltungsakt gerichteten Anfechtungsklage die Leistungsklage verbunden, welche dem Verfahren das Gepräge gibt (§ 54 Abs. 4 SGG). Das LSG hatte daher als Tatsacheninstanz bei seiner Entscheidung den Sachverhalt zu beurteilen, wie er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung sachlich-rechtlich zu beurteilen war.

Die Klägerin, die ebenso wie ihr später verstorbener Ehemann nach dem o.a. Staatsvertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 deutsche Staatsangehörige geworden ist, hat Anspruch auf Witwenrente, wenn ihr Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gestorben ist (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BVG). Die Rente hätte mit dem auf den Sterbemonat (März 1960) folgenden Monat (§ 61 Buchst. a BVG), also mit dem 1. April 1960 zu beginnen.

Ob der Ehemann an schädigenden Einflüssen der Gefangenschaft gestorben ist, hängt u.a. davon ab, ob er 1946 aus der Gefangenschaft entlassen oder ob er damals noch nicht freigelassen worden war. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des LSG war der Ehemann der Klägerin 1946 zwar formell aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Es kommt aber darauf an, ob er 1946 nicht nur formell, sondern überhaupt rechtswirksam - gemäß dem Genfer Abkommen - aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist. Ob der verstorbene Ehemann schon 1946 die russische Kriegsgefangenschaft beendet hat, hängt von der Auslegung des Art. 118 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen ab. Nach dieser Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schrift endet die Kriegsgefangenschaft durch Freilassung und Heimschaffung. Wie bereits dargelegt ist der Ehemann der Klägerin 1946 formell entlassen, das ist freigelassen worden. Er ist auch in seine memelländische Heimat, in der sein Vater (Stiefvater) lebte, "heimgeschafft" worden. Das LSG hat es zunächst für fraglich gehalten, ob damit auch die "Heimschaffung im Sinne des Genfer Abkommens" erfüllt worden ist. Es hat schließlich diese Frage bejaht, weil der Ehemann der Klägerin von einem anderen Aufenthalt seiner Familie (Ehefrau und Tochter) nichts wußte und die Beweislosigkeit der Einzelheiten zu Lasten der Klägerin gehen lassen. Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar gilt nach BSG 6, 70 der Grundsatz der objektiven Beweislast auch in der Kriegsopferversorgung. Danach trägt jeder Beteiligte die Gefahr einer nachteiligen Entscheidung, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Rechtsfolgen nicht festgestellt werden können; die Klage ist also nach diesem Grundsatz abzuweisen, falls die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht festgestellt sind (BSG 6, 73). Insoweit bemängelt die Revision noch erkennbar, daß von einer objektiven Beweislosigkeit so lange nicht gesprochen werden kann, solange noch Aufklärungsmöglichkeiten bestehen. Vorliegend habe aber das LSG nicht aufgeklärt, ob die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ins Memelgebiet wirklich schon beendet gewesen sei. Die Revision verneint diese Frage und meint, das LSG habe bei Beantwortung dieser Frage das Gutachten des DRK - Suchdienst Hamburg - vom 24. April 1963 falsch verstanden. Das Berufungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen dieses Gutachten nicht erwähnt, hat es also nicht als Beweismittel verwertet und daher nicht falsch gedeutet. Die Revision will/der gegebenen Sachlage aber erkennbar beanstanden, daß das LSG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe, weil es die von der Versorgungsverwaltung eingeholte Auskunft des DRK nicht als Beweismittel herangezogen habe (SozR SGG § 162 Nr. 9).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das in Land- und Bezirksverbände aufgegliederte DRK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wegen ihrer besonderen Erfahrungen hinsichtlich der Kriegsgefangenen in allen Ländern kommt der Auskunft des DRK eine Beweiskraft zu, die bei der Ermittlung des Sachverhalts nicht einfach übergangen werden darf. Diese Beweiskraft ist um so höher einzuschätzen, als anderweit durch Befragen ausländischer Stellen (über die Botschaft in diesem Staat) Beweismittel nicht haben erlangt werden können. Das Urteil des ISG nimmt im Tatbestand auch auf den Inhalt der Versorgungsakten Bezug. Aus der in diesen Akten erhaltenen Auskunft des DRK ergibt sich, daß der Ehemann der Klägerin nach Errichtung einer (deutschen) Botschaft in Moskau (1956) sich dort als Deutscher mit dem Antrage auf Rückführung gemeldet hat. Als Wohnort im Jahre 1945 habe er nicht seinen Heimatort im Memelgebiet, sondern "französische Kriegsgefangenschaft" angegeben. Die Auskunft des DRK verweist dann auf das Abkommen von Jalta im Februar 1945, wonach die französische Gewahrsamsmacht verpflichtet war, den zunächst bei ihr kriegsgefangenen Ehemann der Klägerin als Litauer und angeblichen Sowjetbürger der sowjetrussischen Repatriierungskommission auszuliefern. Erst durch das Regierungsabkommen vom 8. April 1958 sei den Memeldeutschen die Ausreise als Heimkehrer erlaubt worden. Der Ehemann der Klägerin hätte möglicherweise erst 1962 durch Erteilung einer Ausreisegenehmigung seine Heimkehr verwirklichen können, falls er nicht schon 1960 gestorben wäre. Nach Ansicht des DRK beende erst die Heimschaffung in das Bundesgebiet die Kriegsgefangenschaft, so daß bis zu diesem Zeitpunkt der Ehemann der Klägerin als Kriegsgefangener zu gelten habe. Der Kriegsgefangene hätte Gelegenheit erhalten müssen, in sein heute zuständiges Heimatgebiet auszureisen. Das DRK hält es auch für wahrscheinlich, daß der Tod des Ehemannes als Folge eines schweren Asthmaleidens vermieden worden wäre, wenn der "verschleppte Deutsche" in seine (deutsche) Heimat und in den Kreis seiner Familie hätte zurückkehren können.



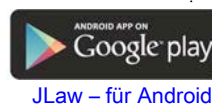
- 7 -

Diese aus den vom LSG beigezogenen Verwaltungsakten ersichtliche Auskunft des DRK vom 24. April 1963 hätte das LSG nicht übergehen dürfen; es hätte, wenn es ihr auch nicht gefolgt wäre, zumindest Stellung nehmen und sich mit dem tatsächlichen Vorbringen befassen müssen, nachdem schon die Verwaltung - wenn auch nur beiläufig - darauf im Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1964 Bezug genommen hatte. Das LSG hätte dann bei der Prüfung der Rechtsfrage, ob als Heimat des verstorbenen Ehemannes die Bundesrepublik Deutschland, in der die Ehefrau ihren Wohnsitz hatte, oder sein früherer Heimatort im Memelgebiet in Frage gekommen wäre, Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) beachten müssen, wonach der Ehemann der Klägerin Deutscher im Sinne des GG geblieben ist, mag er auch von Sowjetrußland als sowjetischer Staatsbürger infolge der Okkupation Litauens in Anspruch genommen worden sein. Die Sachlage wäre nur dann anders, wenn der Ehemann der Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit verleugnet hätte (BVerfG 2, 99). Eine solche Möglichkeit ist aber durch den Heimführungsantrag des Ehemannes der Klägerin widerlegt. Die vom LSG herangezogenen Entscheidungen (BSG 3, 269; 14, 50) passen nicht auf den vorliegenden Fall. Das in BSG 3, 268 abgedruckte Urteil befaßt sich mit einem Arbeitswilligen in Frankreich. Die Rechtsverhältnisse für diesen Personenkreis sind, wie in der Entscheidung näher ausgeführt ist, zwischen Deutschland und Frankreich besonders geregelt worden. Der in BSG 14, 50 behandelte Fall betrifft zwar eine Festhaltung im Ostblock; es handelt sich aber nicht um einen Kriegsgefangenen, sondern um eine zur Arbeit verpflichtete Volksdeutsche. Dieses Urteil hatte sich also nicht mit dem Problem der Heimschaffung eines Kriegsgefangenen Soldaten zu befassen. Zu beachten ist noch, daß eine Entlassung in den Ostblockstaaten zu selbständig freier Arbeitstätigkeit grundsätzlich anders zu behandeln ist als eine Entlassung in den Weststaaten, weil die Freiheit eines Zivilarbeiters in Sowjetrußland dem eines freien

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Arbeiters in den Weststaaten wesentlich nachsteht; im sowjetischen Bereich sind dem Arbeiter zu Lebzeiten des Ehemannes der Klägerin keine Möglichkeiten geöffnet worden, in die Heimat seiner Wahl, insbesondere zum Sitz seiner Familie, zu gelangen. Die Aufenthaltsbeschränkung des Ehemannes der Klägerin im vorliegenden Falle ist daher anders zu bewerten, weil es darauf ankommt, ob durch die vorliegende Beschränkung der Heimkehrmöglichkeit das Ende der Kriegsgefangenschaft, die den Gewahrsamsstaat zur Heim-schaffung verpflichtet, hinausgeschoben worden ist. Das LSG durfte auch auf Grund seiner sachlich-rechtlichen Auffassung - es hat gerade die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und die dadurch bedingte Beendigung der Gefangenschaft geprüft - an dem Gutachten des DRK nicht vorbeigehen. Soweit dieses Gutachten freilich rechtliche Ausführungen enthält, war das LSG an sie nicht gebunden; sie brauchten auch für das LSG nicht maßgeblich zu sein. Aber das LSG hätte sich mit dem Bericht des DRK insoweit auseinanderzusetzen müssen, als er Erfahrungen über die Behandlung deutscher Kriegsgefangener aus dem Memelland mitgeteilt, insbesondere von der Tatsache berichtet hat, daß die memelländische Bevölkerungsgruppe von der Heimkehr nach Deutschland zurückgehalten worden ist, weil ihre Mitglieder entgegen der dem GG verpflichteten deutschen Auffassung als Sowjetbürger behandelt worden sind. Danach ist es fraglich, ob das LSG zu einem zutreffenden Beweisergebnis kommen konnte, wenn es die ermittelten Tatsachen nach eigener Ansicht beurteilt hat, ohne die Auffassung des DRK zu berücksichtigen oder sich mit dieser Auffassung, auch mit den Folgen des Abkommens von Jalta und des Regierungsabkommens vom 8. April 1958 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 9. April 1958 - Nr. 65 S. 629, 630 -) auseinanderzusetzen. Das LSG ist mithin über ein Beweismittel hinweggegangen, dessen Benutzung möglicherweise zu einer anderen Beweiswürdigung geführt hätte (SozR SGG § 128 Nr. 2). Der Mangel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

ist wesentlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß so das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Wegen dieses ausreichend gerügten Verfahrensmangels mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Da hier vorwiegend über Tatfragen zu entscheiden ist, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)